

Rheinland-Pfalz



Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung

G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 28. April 2025

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
		Sprachoffensive für mehr Bildungsgerechtigkeit Modellprojekt „Deputate für Sprachbeauftragte in 350 Kindertageseinrichtungen“	61
		Islamische Feiertage im Schuljahr 2025/2026	63
223111	43	Berufung einer Fachdidaktischen Kommission im Fach Informatik der Sekundarstufe I	63
		Ausschreibung: START-Stipendienprogramm – Beauftragung mit der Landeskoordination	63
223279	58	Stellenausschreibung der Johannes Gutenberg-Uni- versität Mainz	64
		Stellenausschreibung des Bundesamtes für Auswär- tige Angelegenheiten	64
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	66
		Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungs- kosten sowie den Fahrtkosten an Berufsschülerin- nen und Berufsschüler im Blockunterricht	60
		Sprachoffensive für mehr Bildungsgerechtigkeit Modellprojekt „Sprachliche Bildung in Tagesein- richtungen - Qualifizierung von Fachkräften“	60

I. Amtlicher Teil

Dritte Landesverordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter Vom 11. März 2025¹

Aufgrund

des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1, des § 26, des § 124 Abs. 1 Satz 1 und des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)², zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)³, BS 2030-1, und

des § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)⁴, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)⁵, BS 223-1,

wird, hinsichtlich der Artikel 1 und 10 Abs. 1 Nr. 5 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen und hinsichtlich der Artikel 4 bis 10 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, verordnet:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Oktober 2024 (GVBl. S. 351), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „um höchstens sechs Monate“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von Absatz 2 Satz 1 24 oder 30 Monate. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit einem Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit abweichend von Absatz 2 Satz 2 30 oder 36 Monate. Bei nachträglicher Beantragung der Teilzeit verlängert sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „um höchstens sechs Monate“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird die pädagogische Zusatzausbildung in Teilzeit abgeleistet, beträgt ihre Dauer abweichend von Absatz 2 Satz 1 in der Regel 30 oder 36 Monate. Bei nachträglicher Beantragung der Teilzeit verlängert sich die Dauer der pä-

dagogischen Zusatzausbildung nach Absatz 2 Satz 1 nach Maßgabe der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung.“

3. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. in mindestens einem für das Lehramt an Grundschulen geeigneten Fach eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss nachgewiesen und“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, beträgt seine Dauer abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 30 oder 36 Monate.“

4. § 33 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. in mindestens einem für das Lehramt an Realschulen plus geeigneten Fach eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss nachgewiesen und“.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 beträgt für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit lediglich einem Fach die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, beträgt seine Dauer abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit lediglich einem Fach 30 oder 36 Monate.“

5. Nach § 33 b wird folgender § 33 c eingefügt:

„§ 33 c

Sondermaßnahme für das Lehramt an Förderschulen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann, soweit von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf in dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen oder dem sonderpädagogischen Schwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung festgestellt wurde, als Lehrkraft für das Lehramt an Förderschulen in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 1. an einer Hochschule ein für das Lehramt an Förderschulen geeignetes und diesem im Gesamtumfang entsprechendes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat,

1) GVBl. S.72

2) GAmtsbl. S.382

3) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S.178

5) im Amtsblatt nicht veröffentlicht

2. eine berufliche Tätigkeit im Förderschuldienst in dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen oder sozial-emotionale Entwicklung von mindestens einem Jahr ausgeübt hat,
3. die Teilnahme an mindestens fünf Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit sonderpädagogischer Ausrichtung vorweisen kann und
4. den näher bestimmten Vorbereitungsdienst für Anwärtinnen und Anwärter mit einer Zweiten Staatsprüfung erfolgreich beendet hat.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen eingestellt werden, wer über die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 verfügt. Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, beträgt seine Dauer abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 30 oder 36 Monate.“

6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 5 geändert.

Artikel 2

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch die Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 2022 (GVBl. S. 329), BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen werden Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zugelassen:
 1. Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen,
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen,
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen.“
2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 28. April 2024 (GVBl. S. 109, BS 223-5-1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

Artikel 3

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 4 Satz 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch die Artikel 4 und 5 der Verordnung vom 5. September 2022 (GVBl. S. 329), BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, Vorbereitungsdienst in Teilzeit“ angefügt.
 - b) Folgende Absätze 6 bis 10 werden angefügt:
 - „(6) Anwärterinnen und Anwärtern kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden, wenn sie
 1. einen in § 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landesbeamtenengesetzes genannten Grund oder
 2. eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung mit einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweisen. Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist bei der Schulbehörde spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 5 Abs. 1 zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 vorzulegen.
 - (7) Nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 2 genannten Frist kann Anwärterinnen und Anwärtern unter den in Absatz 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden, wenn der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, bei dem Lehramt an berufsbildenden Schulen des achten auf die Einstellung folgenden Monats gestellt wird. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann nur Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden, wenn die in Absatz 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist eingetreten sind und der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des elften, bei dem Lehramt an berufsbildenden Schulen des 14. auf die Einstellung folgenden Monats gestellt wird. Den Anträgen sind die in Absatz 6 Satz 3 genannten Nachweise und dem Antrag nach Satz 2 darüber hinaus Nachweise über den Eintritt des Teilzeitgrundes beizufügen.
 - (8) Die Bewilligung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. In den Fällen des Absatzes 7 erfolgt die Bewilligung jeweils zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes. Ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen.
 - (9) Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 2 bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit 24 oder 30 Monate und für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg abweichend von Absatz 3 Satz 1 30 oder 36 Monate. In den Fällen des Absatzes 7 wird der Vorbereitungsdienst um sechs, bei dem Lehramt an berufsbildenden Schulen um drei, sechs oder neun Monate verlängert. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht dem Verhältnis der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 zur Dauer des Vor-

bereitungsdienstes nach Satz 1. In den Fällen des Absatzes 7 entspricht der Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der regelmäßigen Arbeitszeit dem Verhältnis der verbleibenden Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 zur verbleibenden Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Satz 2.

(10) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, erstellt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt einen Ausbildungsplan, in dem

1. die Ausbildungseinheiten am Studienseminar (§ 10 Abs. 4 bis 11) und der Ausbildungsunterricht (§ 12 Abs. 4), einschließlich des Anteils des eigenverantwortlichen Unterrichts, auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 9 Satz 1 und 2 verteilt und
2. die Zeitpunkte der Durchführung der Beratungsgespräche (§ 13 Abs. 4 und 5) festgelegt

werden.

Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Überprüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg am Ende der ersten Hälfte des Vorbereitungsdienstes durchgeführt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 kann eingestellt werden, wer

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder
2. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Realschulen plus oder das Lehramt an Gymnasien geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen nach Nummer 1 für das betreffende Lehramt entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat, sofern nach Feststellung des fachlich zuständigen Ministeriums aufgrund des Fachstudiums die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in einem Bedarfsfach und einem weiteren Fach vorliegen; bei festgestelltem Bedarf im Fach Bildende Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien kann auf das weitere Fach verzichtet werden, oder
3. als Anwärterin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Förderschulen geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den Anforderungen nach Nummer 1 für das Lehramt an Förderschulen entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat, sofern nach Feststellung des fachlich zuständigen Ministeriums aufgrund des Fachstudiums die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen in einem sonderpädagogischen Bedarfschwerpunkt vorliegen und ein weiterer sonderpädagogischer Schwerpunkt bestimmt werden kann.

Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen liegen in dem Bedarfsfach oder dem sonderpädagogischen Bedarfschwerpunkt vor, wenn Inhalte und Umfang des absolvierten Fachstudiums im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, die nach Satz 1 Nr. 1 für das jeweilige Lehramt gelten; sie liegen in dem weiteren Fach vor, wenn Inhalte und Umfang des absolvierten Fachstudiums überwiegend den fachwissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, die nach Satz 1 Nr. 1 für das jeweilige Lehramt gelten. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 sowie die Feststellung des Bedarfs nach Satz 1 Nr. 2 für ein Unterrichtsfach und nach Satz 1 Nr. 3 für einen sonderpädagogischen Schwerpunkt trifft das fachlich zuständige Ministerium.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Verweisung „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidungen nach Satz 1 ergehen schriftlich oder elektronisch; die Ablehnung des Antrags auf Einstellung ist zu begründen.“

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung erfolgt

1. in folgenden Ausbildungsfächern:

- a) in den beiden studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften,
- b) für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschulbildung und dem gewählten Fach gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11,
- c) für das Lehramt an Förderschulen in den zwei studierten oder im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in dem studierten und dem vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten sonderpädagogischen Schwerpunkten einschließlich deren Fachdidaktiken,
- d) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 in den gewählten Fächern,
- e) für das Lehramt an Gymnasien bei festgestelltem Bedarf im Fach Bildende Kunst oder Musik in diesem Fach,

2. in der Berufspraxis.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 10 wird folgender neue Absatz 11 eingefügt:

„(11) Für Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, umfassen die Ausbildungsveranstaltungen 66 Ausbildungseinheiten, davon 30 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, 20 Ausbildungseinheiten im Fachdidaktischen Seminar und 16 Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten. Für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, umfassen die Ausbildungsveranstaltungen 78 Ausbildungseinheiten, davon 40 Ausbildungseinheiten im Berufspraktischen Seminar, 22 Ausbildungseinheiten im Fachdidaktischen Seminar und 16 Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten.“

b) Die bisherigen Absätze 11 bis 15 werden Absätze 12 bis 16.

6. § 11 Abs. 7 mit dem Wortlaut „(7) Werden die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2.“ wird gestrichen.
7. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 3 wird nach dem Wort „Wochenstunden“ ein Komma angefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg

 - a) für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an Förderschulen im ersten Halbjahr vier, danach sieben Wochenstunden,
 - b) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem vierten Monat sieben Wochenstunden“.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur im Fach Bildende Kunst oder Musik, erhöht sich der eigenverantwortliche Unterricht ab dem zweiten Halbjahr um eine Wochenstunde.“
8. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sieben Unterrichtsbesuche durchgeführt.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in dem“ durch das Wort „im“ und wird das Wort „Unterrichtsstunden“ durch das Wort „Prüfungsunterrichte“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „fünften Werktag“ durch die Worte „Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Finden beide Prüfungsunterrichte an demselben Tag statt, so werden beide Themen am Vormittag des zehnten Werktags vor diesem Tag bekannt gegeben.“
 - c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer praktischen Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, wenn ein Prüfungsunterricht mit „ungenügend“ bewertet ist oder der Durchschnitt aus den Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsunterrichte den Wert 3,5 nicht überschreitet.“

10. In § 20 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „5 Werktage“ durch die Worte „am Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Punktzahlen der Noten für die Prüfungsunterrichte (1,5-fach gewichtet),“.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Note für die mündliche Teilprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 wird zweifach gewertet.“

- b) Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:
- „2. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und ein Prüfungsunterricht „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
 3. die Vornote gemäß § 14 Abs. 3 und
 - a) zwei mündliche Teilprüfungen oder
 - b) die mündliche Teilprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2
 „mangelhaft“ oder schlechter sind,
 4. ein Prüfungsunterricht und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
 5. ein Prüfungsunterricht und
 - a) die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach oder
 - b) die mündliche Teilprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2
 „mangelhaft“ oder schlechter sind oder“.

12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „nachweist und die Anerkennung oder der Abschluss“ eingefügt und wird das Wort „nachweist“ durch die Worte „erworben wurde“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit gilt § 2 Abs. 6 bis 9 mit der Maßgabe, dass in § 2 Abs. 7 und 9 die für Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. § 2 Abs. 10 Satz 1 findet unter Berücksichtigung der in den Absätzen 5 bis 7 geregelten Abweichungen Anwendung.“
 - c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 14“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 15“ ersetzt.

13. § 31 erhält folgende Fassung:

„ § 31
Sondermaßnahme für das Lehramt an
Realschulen plus

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann bei festgestelltem längerfristigem Bedarf eingestellt werden, wer eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss nachweist und die Anerkennung oder der Abschluss

1. in mindestens zwei Fächern oder
2. in einem Fach

aus der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder diesen gleichwertigen Fächern erworben wurde (Anwärterin oder Anwärter im Umstieg). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und des Faches oder der Fächer nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es bestimmt im Falle des Satzes 1 Nr. 2 das zweite Ausbildungsfach aus der in Satz 1 genannten Fächergruppe. Es kann die

Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

(2) Für Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die Anwärtinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 dauert der Vorbereitungsdienst für Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 24 Monate. Der Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes kann von diesen Anwärtinnen und Anwärtern abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 frühestens nach sechs Monaten gestellt werden. Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit gilt § 2 Abs. 6 bis 9 mit der Maßgabe, dass für Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in § 2 Abs. 7 und 9 die für Anwärtinnen und Anwärter im Quereinstieg geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. § 2 Abs. 10 Satz 1 findet unter Berücksichtigung der in den Absätzen 5 bis 7 geregelten Abweichungen Anwendung.

(4) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung finden, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung für Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 insgesamt 90 Ausbildungseinheiten, für Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 insgesamt 110 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 6 umfassen die Fachdidaktischen Seminare im nach Absatz 1 Satz 3 festgelegten Ausbildungsfach 40 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 8 sind zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten 20 Ausbildungseinheiten vorzusehen. § 10 Abs. 15 findet keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 beträgt der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts für Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden.

(7) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die Fachleiterinnen und Fachleiter bei jeder Anwärtin oder jedem Anwärter im Umstieg

1. gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 je Fach mindestens vier,
2. gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 im nach Absatz 1 Satz 3 festgelegten Fach mindestens fünf und im anderen Fach mindestens vier

Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird bei Anwärtinnen und Anwärtern im Umstieg gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt.“

14. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32
Sondermaßnahme für das Lehramt an
Förderschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1

Abs. 1 Nr. 5 kann bei festgestelltem längerfristigem Bedarf in dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen oder dem sonderpädagogischen Schwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung eingestellt werden, wer

1. an einer Hochschule ein für das Lehramt an Förderschulen geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für das Lehramt an Förderschulen entspricht, mit Hochschulprüfungen oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat,
2. mindestens ein Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Förderschuldienst in dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen oder sozial-emotionale Entwicklung beruflich tätig war,
3. an mindestens fünf Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit sonderpädagogischer Ausrichtung des Pädagogischen Landesinstituts, des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung der Katholischen Kirche oder des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz teilgenommen hat.

Die Entscheidung über die Eignetheit des Fachstudiums und die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es legt fest, welche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 3 besucht werden können. Es kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

(2) Für Anwärtinnen und Anwärter in der Sondermaßnahme für das Lehramt an Förderschulen finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die Anwärtinnen und Anwärter im Quereinstieg im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) § 2 Abs. 10 Satz 1 findet unter Berücksichtigung der in Absatz 6 geregelten Abweichungen Anwendung.

(4) Neben den in § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen sind dem Antrag auf Einstellung Nachweise über die berufliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und über die Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 beizufügen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Abweichend von § 9 Abs. 2 erfolgt die Ausbildung in den sonderpädagogischen Schwerpunkten Lernen und sozial-emotionale Entwicklung einschließlich deren Fachdidaktiken.

(6) Abweichend von § 10 Abs. 10 umfasst die Ausbildung insgesamt 106 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 10 Nr. 2 umfassen die Fachdidaktischen Seminare jeweils 31 Ausbildungseinheiten.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wer sich am 1. Januar 2030 als Anwärtin oder Anwärter in der Sondermaßnahme für das Lehramt an Förderschulen nach § 32 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen befindet, kann diesen einschließlich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen nach den am 31. Dezember 2029 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Juli 2034 beenden.“

16. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b wird die Bezeichnung „der Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung“ jeweils durch die Bezeichnung „der sonderpädagogische Schwerpunkt“ ersetzt.
17. Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 1 und 14 geändert.

Artikel 5

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung, BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird gestrichen.
2. § 31 wird gestrichen.
3. § 32 wird gestrichen.
4. § 33 Abs. 6 wird gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird
 - a) entsprechend der vorstehenden Nummer 1,
 - b) entsprechend der vorstehenden Nummer 2 und
 - c) entsprechend der vorstehenden Nummer 3 geändert.

Artikel 6

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. September 2022 (GVBl. S. 329), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - „c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit
 - aa) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - bb) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - cc) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,“.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,“.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, über den Antrag auf Einstellung und im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) – in welchem Studienseminar der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann. Die Entscheidungen nach Satz 1 ergehen schriftlich oder elektronisch; die Ablehnung des Antrags auf Einstellung ist zu begründen.“
3. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 - „Bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes endet

dieser spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, Vorbereitungsdienst in Teilzeit“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) –“ durch das Wort „Landesprüfungsamt“ ersetzt.
 - c) Folgende Absätze 4 bis 8 werden angefügt:
 - „(4) Lehramtsanwärtern kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden, wenn sie
 1. einen in § 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Grund oder
 2. eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung mit einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweisen. Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist bei der Schulbehörde spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 vorzulegen.
 - (5) Nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist kann Lehramtsanwärtern unter den in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden, wenn der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften auf die Einstellung folgenden Monats gestellt wird. Dem Antrag sind die in Absatz 4 Satz 3 genannten Nachweise beizufügen.
 - (6) Die Bewilligung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. Im Falle des Absatzes 5 erfolgt die Bewilligung zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes. Ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen.
 - (7) Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 1 bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit 24 oder 30 Monate. Im Falle des Absatzes 5 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht dem Verhältnis der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 zur Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Satz 1. Im Falle des Absatzes 5 entspricht der Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der regelmäßigen Arbeitszeit dem Verhältnis der verbleibenden Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 zur verbleibenden Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Satz 2.
 - (8) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt einen Ausbildungsplan, in dem
 1. die Ausbildungseinheiten am Studienseminar (§ 8 Abs. 4) und der Ausbildungsunterricht (§ 9 Abs. 4), einschließlich des Anteils des eigenverantwortlichen Unterrichts, auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 7 Satz 1 und 2 verteilt und
 2. die Zeitpunkte der Durchführung der Beratungsgespräche (§ 11 Abs. 1) festgelegt werden. Abweichend von § 8 a Abs. 2 Satz 1 wird die

Überprüfung der Lehramtsanwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, am Ende der ersten Hälfte des Vorbereitungsdienstes durchgeführt.“

5. § 8 a Abs. 7 mit dem Wortlaut „(7) Werden die Leistungen des Lehramtsanwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.“ wird gestrichen.
6. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „fünften Werktag“ durch die Worte „Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „zehnten Werktag“ durch die Worte „Vormittag des zehnten Werktags“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „5 Werktage“ durch die Worte „am Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 7

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. September 2022 (GVBl. S. 329), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - „c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vorliegt oder die Staatsangehörigkeit
 - aa) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - bb) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - cc) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,“.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,“.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Schulbehörde entscheidet, wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, über den Antrag auf Einstellung und im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) – in welchem Studienseminar der Vorbereitungsdienst abgeleistet werden kann. Die Entscheidungen nach Satz 1 ergehen schriftlich oder elektronisch; die Ablehnung des Antrags auf Einstellung ist zu begründen.“
3. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes endet dieser spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, Vorbereitungsdienst in Teilzeit“ angefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „fachlich zuständiges Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) –“ durch das Wort „Landesprüfungsamt“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 4 bis 8 werden angefügt:
 - „(4) Realschullehreranwärtlern kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden, wenn sie
 1. einen in § 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landesbeamten-gesetzes genannten Grund oder
 2. eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung mit einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweisen. Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist bei der Schulbehörde spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 vorzulegen.
 - (5) Nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist kann Realschullehreranwärtlern unter den in Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit bewilligt werden, wenn der Antrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften auf die Einstellung folgenden Monats gestellt wird. Dem Antrag sind die in Absatz 4 Satz 3 genannten Nachweise beizufügen.
 - (6) Die Bewilligung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. Im Falle des Absatzes 5 erfolgt die Bewilligung zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes. Ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen.
 - (7) Der Vorbereitungsdienst dauert abweichend von Absatz 1 bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit 24 oder 30 Monate. Im Falle des Absatzes 5 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht dem Verhältnis der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 zur Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Satz 1. Im Falle des Absatzes 5 entspricht der Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der regelmäßigen Arbeitszeit dem Verhältnis der verbleibenden Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 zur verbleibenden Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Satz 2.
 - (8) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt einen Ausbildungsplan, in dem
 1. die Ausbildungseinheiten am Studienseminar (§ 8 Abs. 4) und der Ausbildungsunterricht (§ 9 Abs. 4), einschließlich des Anteils des eigenverantwortlichen Unterrichts, auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 7 Satz 1 und 2 verteilt und
 2. die Zeitpunkte der Durchführung der Beratungsgespräche (§ 11 Abs. 1) festgelegt
 werden. Abweichend von § 8 a Abs. 2 Satz 1 wird die Überprüfung der Realschullehreranwärter, die keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben, am Ende der ersten Hälfte des Vorbereitungsdienstes durchgeführt.“

5. § 8 a Abs. 7 mit dem Wortlaut „(7) Werden die Leistungen des Realschullehreranwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden. Wird sie ein zweites Mal nicht bestanden, beantragt die Seminarleitung bei der Schulbehörde die Entlassung des Realschullehreranwärters aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Satz 2 Nr. 2.“ wird gestrichen.
6. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „fünften Werktag“ durch die Worte „Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „zehnten Werktag“ durch die Worte „Vormittag des zehnten Werktags“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „5 Werktage“ durch die Worte „am Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 8

Die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 19. April 2023 (GVBl. S. 124, BS 223-1-56) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, pädagogische Zusatzausbildung in Teilzeit“ angefügt.
 - b) In Absatz 4 wird nach der Verweisung „des Absatzes 3,“ die Verweisung „des Absatzes 6,“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Ansprüche auf Teilzeitbeschäftigung aus gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Ergibt sich danach ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, kann auf Antrag die Ableistung der pädagogischen Zusatzausbildung in Teilzeit bewilligt werden; der Antrag gilt zugleich als Antrag auf entsprechende Verringerung der im Rahmen des befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Die Bewilligung erfolgt für die gesamte Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung. Nach Beginn der pädagogischen Zusatzausbildung kann eine Ableistung in Teilzeit jeweils zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres für die verbleibende Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung bewilligt werden; eine Bewilligung zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Prüfung nach Teil 3 absolviert wird, ist nicht möglich. Die pädagogische Zusatzausbildung dauert abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei einer Ableistung in Teilzeit 30 oder 36 Monate. Im Falle des Satzes 4 wird die pädagogische Zusatzausbildung um sechs, bei dem Lehramt an berufsbildenden Schulen um drei, sechs oder neun Monate verlängert. Der Umfang der Teilzeit entspricht dem Verhältnis der Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung nach Absatz 1 Satz 1 zur Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung nach Satz 5 und im Falle des Satzes 4 dem Verhältnis der verbleibenden Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung nach Absatz 1 Satz 1 zur verbleibenden Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung nach Satz 6. Abweichend von § 5 Abs. 1 wird die Überprüfung der Lehrkräfte ohne einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 am Ende der ersten Hälfte der pädagogischen Zusatzausbildung durchgeführt. Die Einzelheiten zum Antrag nach Satz 2, insbesondere zur Frist und zu den vorzulegenden Unterlagen, zur Verteilung der pädagogischen Zusatzausbildung auf die längere Dauer sowie zur Lage und Verteilung der verringerten Arbeitszeit regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.“
2. In § 3 Abs. 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
 „Bei festgestelltem Bedarf im Fach Bildende Kunst oder Musik kann bei einer Zulassung nach Satz 1 Nr. 1 für das Lehramt an Gymnasien sowie bei einer Zulassung nach Satz 1 Nr. 3 für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an Realschulen plus auf das weitere Fach verzichtet werden.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in dem“ durch das Wort „im“ und wird das Wort „Unterrichtsstunden“ durch das Wort „Prüfungsunterrichte“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „fünften Werktag“ durch die Worte „Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Finden beide Prüfungsunterrichte an demselben Tag statt, so werden beide Themen am Vormittag des zehnten Werktags vor diesem Tag bekannt gegeben.“
 - c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei einer praktischen Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn ein Prüfungsunterricht mit „ungenügend“ bewertet ist oder der Durchschnitt aus den Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsunterrichte den Wert 3,5 nicht überschreitet.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in dem“ durch das Wort „im“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „fünf Werktage“ durch die Worte „am Vormittag des fünften Werktags“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. den Punktzahlen der Noten für die Prüfungsunterrichte (1,5-fach gewichtet),“.
 - b) Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 bis 5 wird wie folgt geändert:
 - „2. die Vornote gemäß § 6 Abs. 3 und ein Prüfungsunterricht „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
 3. die Vornote gemäß § 6 Abs. 3 und
 - a) zwei mündliche Teilprüfungen oder
 - b) die mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2
 „mangelhaft“ oder schlechter sind,
 4. ein Prüfungsunterricht und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ oder schlechter sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
 5. ein Prüfungsunterricht und
 - a) die mündliche Teilprüfung in demselben Ausbildungsfach oder
 - b) die mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2
 „mangelhaft“ oder schlechter sind oder,“.
6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 9

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 5 Nr. 1 und 3 der Landesverordnung zur Änderung laubahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften

- ten für Lehrämter vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423),
2. Artikel 5 Nr. 1 und 3 der Zweiten Landesverordnung zur
Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher
Vorschriften für Lehrämter vom 5. September 2022 (GVBl.
S. 329).

Artikel 10

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 5 Nr. 1 und 5 Buchst. a am 1. Januar 2026,
2. Artikel 5 Nr. 2 und 5 Buchst. b am 1. Januar 2028,
3. die Artikel 3 und 5 Nr. 3 und 5 Buchst. c am 1. Januar 2030,
4. Artikel 5 Nr. 4 am 1. August 2034,
5. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.⁶

(2) Die Artikel 4, 6 und 7 finden keine Anwendung auf Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (Absatz 1 Nr. 5) in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind.

(3) Artikel 8 findet keine Anwendung auf Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung (Absatz 1 Nr. 5) bereits eingestellt sind und die pädagogische Zusatzausbildung absolvieren.

Mainz, den 11. März 2025
Die Ministerin für Bildung
Stefanie H u b i g

⁶) verkündet am 3. April 2025

Anlage
(zu Artikel 4 Nr. 17)

Anlage 1
(zu § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 1)

Curriculare Struktur

Mit der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst wird die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in den Studienseminaren in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen hinsichtlich der Inhalte sowie der Qualifikationen und erwarteten Kompetenzen gegliedert.

Die Ausbildungsbereiche der Berufspraktischen Seminare und der Fachdidaktischen Seminare werden durch die nachfolgenden Module definiert. Die darin aufgeführten Themen werden lehramtsspezifisch konkretisiert.

Der Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen im Vorbereitungsdienst ist eine Querschnittsaufgabe für alle Lehrämter mit dem Ziel, bestehende Unterschiede der Lernenden als Ressource wahrzunehmen. Anwärterinnen und Anwärter erwerben lehramtsspezifische Qualifikationen für einen inklusiven Unterricht, welcher der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen angemessen Rechnung trägt. Dazu gehören insbesondere die Erhebung und Einschätzung individueller Lernstände, ein differenzierender Unterricht sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams. Eine detaillierte Darstellung der inklusionspädagogischen Kompetenzen enthält darüber hinaus Anlage 2.

Digitale Kompetenzen sind Bestandteil des Fähigkeitsprofils von Lehrerinnen und Lehrern, insbesondere für die professionelle Gestaltung von Unterricht. Anwärterinnen und Anwärter sollen sich mit den Funktionsweisen und Prinzipien der digitalen Welt vertieft beschäftigen, digitale Plattformen zur Kommunikation und Kollaboration nutzen sowie algorithmische Strukturen und künstliche Intelligenz in verwendeten digitalen Werkzeugen kritisch beleuchten. Sie erkennen Chancen und bewältigen Risiken digitaler Ressourcen und sie gehen verantwortungsvoll im Sinne gesetzlicher Vorgaben des Datenschutzes damit um.

Die Ausbildung soll künftige Lehrerinnen und Lehrer auf die Aufgabe der Demokratiebildung auf Basis des Grundgesetzes vorbereiten. Anwärterinnen und Anwärter befassen sich dazu mit Fragen der Demokratiebildung, reflektieren unterschiedliche Erfahrungen und Haltungen und erwerben ein breites Repertoire an demokratieförderlichen methodischen Ansätzen für die Schulpraxis.

Angehende Lehrkräfte werden auf eine sich stetig wandelnde Welt vorbereitet und nehmen dabei insbesondere Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in den Blick.

Ergänzend werden in der Ausbildung aktuell relevante Querschnittsthemen behandelt.

1. Module für die Berufspraktischen Seminare

<p>Modul 1: Schule und Beruf</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische und rechtliche Anforderungen im spezifischen schulischen und gesellschaftlichen Umfeld auch unter Berücksichtigung inklusiver schulischer Bildungsangebote • Aktuelle bildungspolitische Fragen und Konzepte sowie pädagogische Querschnittsthemen im kollegialen Diskurs • Schwerpunkte und Ausformungen schulischer Qualitätsentwicklung • Standort und Funktion der eigenen Schule in der Schullandschaft von Rheinland-Pfalz • Rechtliche Grundlagen für das Berufsfeld Schule und institutionelle Rahmenbedingungen • Selbstkonzept und wertebewusstes Handeln als lebenslange Entwicklungsaufgabe • Umgang mit beruflichen Anforderungen und eigenen Ressourcen • Bedeutung berufs begleitenden Lernens <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> setzen zentrale Bildungs- und Erziehungsaufgaben des jeweiligen schulischen Bildungsangebotes um, partizipieren an der aktuellen bildungspolitischen Diskussion sowie Auseinandersetzungen mit fachübergreifenden pädagogischen Querschnittsthemen und leiten daraus Konsequenzen für die eigene Arbeit ab; berücksichtigen das Qualitätsprogramm ihrer Schulen in ihrem Handeln und binden sich in Teams zu dessen Weiterentwicklung ein; partizipieren an aktuellen Diskussionen zur Schulentwicklung; berücksichtigen die rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der rheinland-pfälzischen Schulen unter besonderer Beachtung des Datenschutzes; setzen sich erfahrungsgelenkt und theoriebegleitet, wertorientiert und selbstreflexiv mit dem eigenen Rollenverständnis auseinander; entwickeln ihr Rollenverständnis auf der Basis eines menschenrechtsbasierten Demokratieverständnisses und eines wertebewussten Handelns kontinuierlich selbstständig weiter, insbesondere mit Blick auf kulturelle Diversität, den Umgang mit Rassismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung; bauen im Rahmen ihrer Ausbildungssituation Kooperationsformen sowie Netzwerke an Beziehungen im Team und in der Schule auf; kooperieren in ihrem Verantwortungsbereich mit Institutionen und am Erziehungsprozess Beteiligten; werden der Komplexität schulischen Handelns gerecht und verfügen über Strategien zur Gesunderhaltung und zum professionellen Umgang mit Belastungen.

<p>Modul 2: Sozialisation, Erziehung, Bildung</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Auswirkungen auf Bildung und schulische Erziehung • Inklusion als durchgängiges Element schulischer Qualitätsentwicklung • Partnerschaftliche und multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Eltern und Fachkräften innerhalb und außerhalb der Schule • Konzepte von Schule als Lern- und Lebensraum • Möglichkeiten der Umsetzung unterschiedlicher Handlungskonzepte unter Berücksichtigung bildungswissenschaftlicher, bildungspolitischer, nachhaltiger und digitaler Entwicklungen • Rollenadäquat reflektiertes demokratisches und menschenrechtsbasiertes Handeln • Abbau gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit • Strukturelle Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Beratung • Entfaltung von Entwicklungspotenzialen, geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung und Abbau sozialer Ungleichheiten <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <p>analysieren Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen; leiten individuelle Bildungs- und Erziehungsziele sowie daraus folgende Fördermaßnahmen gegebenenfalls unter Einbindung von Förderplänen ab; setzen Wissen über Beratungsstrukturen und -konzepte in der Arbeit mit Kooperationspartnern um; handeln vorbildhaft, diversitätssensibel und erzieherisch im Hinblick auf Werthaltungen, Normen und kulturelle Aspekte, Beziehungspflege, Urteilsbildung, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit auf der Basis bildungswissenschaftlicher Konzepte und Inhalte, auch im digitalen Raum; reflektieren kritisch digitale Medien und Technologien und den Einsatz mit künstlicher Intelligenz mit Blick auf ihre vielfältigen Wechselwirkungen mit den Lernenden und Lehrenden hinsichtlich ihrer Einflussnahme auf ganzheitliche Lern- und Entwicklungsprozesse sowie ethisch-kultureller Perspektiven; vermitteln durch ihr Handeln, dass geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung ein Grundrecht ist und wirken sexualisierter Gewalt entgegen; sind sich über die Wechselwirkungen zwischen Schule, Gesellschaft und sozialer Ungleichheit bewusst und wirken sozialen Benachteiligungen entgegen; treten durch ihr Handeln und ihre Person gegen jegliche Form der Diskriminierung ein, z.B. gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit; argumentieren im Kontext Sozialisation, Erziehung und Bildung wissenschaftsbasiert.</p>
<p>Modul 3: Kommunikation und Interaktion</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Förderung einer adäquaten und barrierefreien Kommunikation und Interaktion • Moderation, Gesprächsführung und Fragekultur in konkreten Unterrichtssituationen • Unterstützung einer demokratieförderlichen Gesprächskultur • Konstruktive Kommunikation und Kooperation mit schulinternen und -externen Adressatengruppen • Fallbezogene konstruktive Alltagssituations-, Problem- und Konfliktbearbeitung • Professionelle Weiterentwicklung der eigenen Lehrerpersönlichkeit durch Analyse und (Selbst-)Reflexion von Kommunikations- und Interaktionsmustern • Kompetente, kreative und kritische Nutzung vielfältiger analoger sowie digitaler Medien <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <p>nutzen Techniken und Methoden der Moderation, Gesprächsführung und Beratung; ermöglichen und fördern durch ihr Handeln eine positive, offene und demokratieförderliche Gesprächskultur; analysieren und reflektieren Kommunikationssituationen im Zusammenspiel von Emotion und Kognition und ziehen, auch unter Berücksichtigung digitaler Kommunikationsformen, handlungsrelevante Schlussfolgerungen; wenden Kommunikationsmodelle zur Analyse und Gestaltung von Gesprächssituationen an; nehmen Konflikte wahr, analysieren und handeln situativ angemessen; schaffen durch wertschätzende sowie gendersensible Kommunikation ein lernförderliches Unterrichtsklima; nutzen Selbst- und Fremdevaluation für die eigene berufliche Entwicklung in vielfältigen Rückmeldungs- und Reflexionssituationen; übernehmen Mitverantwortung in schulischen Entwicklungsprozessen und Projekten; setzen analoge und digitale Medien vielfältig, differenzierend und zielführend ein; reflektieren den Einsatz analoger und digitaler Kommunikationswege kritisch.</p>

<p>Modul 4: Unterricht</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten Lernens • Spezifische Formen und Methoden einer zeitgemäßen Lehr- und Lernkultur • Einsatz von analogen und digitalen Medien in Lehr-Lern-Prozessen • Gestaltung von Standardsituationen des Unterrichts • Konsequente Berücksichtigung von Heterogenität und individueller Förderung • Umgang mit Konflikten und herausfordernden Unterrichtssituationen • Wertschätzender Umgang mit und in der Lerngruppe unter Beachtung schulischer Partizipation und Mitbestimmung • Nachhaltiger Unterricht bezogen auf intelligentes Üben und Wiederholen, Transfermöglichkeiten und Feedbackkultur • Reflexion des Kompetenzerwerbs • Verfahren der Unterrichtsevaluation <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <p>verwenden ein vielfältiges didaktisch-methodisches Handlungsrepertoire adressatengerecht, situationsangemessen und zielorientiert, insbesondere in inklusiven Settings; planen und gestalten Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten Lernens; entwickeln vielfältige Handlungsoptionen zur professionellen Gestaltung von Unterricht; setzen analoge und digitale Medien lernförderlich ein; verbinden den technischen und didaktisch reflektierten Umgang mit digitalen Medienangeboten mit der Perspektive einer die Schülerinnen und Schüler aktivierenden und individuell fördernden Unterrichtsgestaltung; nutzen verschiedene Methoden und auch digitale Medien zur Sicherung und Vertiefung von Lernerträgen; bewirken durch Wertschätzung und Empathie eine angstfreie und ermutigende Lernatmosphäre; nutzen Fehler als Lernchancen; erproben und analysieren mögliche Lernarrangements und Prozesse, um Partizipation, Kooperation und Mitbestimmung in vielfältiger Hinsicht zu fördern; fördern die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler; machen Kompetenzzuwachs bewusst und verknüpfen Lerninhalte; bieten differenzierte Lernangebote und individuelle Unterstützung an; integrieren in geeigneter Weise gesellschaftsrelevante Querschnittsthemen, im Besonderen Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratiebildung und sexuelle Diversität/Gewalt, in ihren Unterricht; evaluieren das eigene Unterrichtshandeln und entwickeln es weiter.</p>
<p>Modul 5: Diagnose, Beratung und Beurteilung</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsansprüche und Lernausgangslage der Kinder und Jugendlichen • Entwicklungsstände, Lernpotenziale, Umfeldbedingungen, Lernbarrieren und besondere Begabungen • Beobachtungs- und Beratungsformen • Feedbackkultur • Diagnose- und individuelle Fördermaßnahmen im pädagogischen Alltagsgeschehen • Pädagogische, prozessorientierte Leistungskultur • Berufsorientierung • Leistungsbewertung als Teil der Lernkultur <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <p>diagnostizieren die individuelle Lernausgangslage und -entwicklung der Schülerinnen und Schüler; entwickeln Unterrichtssituationen gemäß den individuellen Lernwegen auf Grundlage pädagogischer Diagnostik; etablieren eine vertrauensvolle Feedbackkultur in Zusammenarbeit mit internen und externen Partnerinnen und Partnern und geben konstruktive Rückmeldungen zur Weiterentwicklung; wenden vielfältige Formen der Beurteilung an; entwickeln transparente und überprüfbare Kriterien für eine am Lernenden und am Unterrichtsprozess orientierte Leistungsbeurteilung; verfügen über Kompetenzen zur Beratung im schulischen Umfeld, auch mit Blick auf die Berufsorientierung.</p>

2. Module für die Fachdidaktischen Seminare

(Hinweis: Bei der Ausbildung für das Lehramt an Förderschulen umfassen die fachdidaktischen Module Inhalte der sonderpädagogischen Schwerpunkte und der Fachdidaktik.)

<p>Modul 1: Schule und Beruf</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anforderungen im fachspezifischen Umfeld sowie in inklusiven schulischen Bildungsangeboten • Aktuelle fachdidaktische Fragen und Konzepte sowie Querschnittsthemen im kollegialen Diskurs • Schulische Ausformung fachdidaktischer Orientierungskonzepte auch unter Berücksichtigung fächerverbindender Ansätze • Standort und Funktion des Faches in den jeweiligen Schularten und Bildungsgängen • Rechtliche Grundlagen des Faches und institutionelle Rahmenbedingungen • Selbstkonzept und wertebewusstes Handeln aus fachdidaktischer Perspektive • Umgang mit fachlichen, fachdidaktischen Anforderungen und eigenen Ressourcen <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärterinnen und Anwärter berücksichtigen zentrale Bildungs- und Erziehungsaufgaben im jeweiligen Fach und setzen diese um; partizipieren an aktuellen fachdidaktischen Diskussionen sowie Auseinandersetzungen mit Querschnittsthemen und leiten daraus Konsequenzen für die eigene Arbeit ab; berücksichtigen die methodisch-didaktischen Orientierungskonzepte des jeweiligen Faches in ihrem Handeln und binden sich in schulischen Teams sowie in Fachkonferenzen zu deren Weiterentwicklung ein; berücksichtigen die rechtlichen Rahmenbedingungen für ihr Fach; setzen sich erfahrungsgeleitet, theoriebegleitet, wertorientiert und selbstreflexiv mit dem eigenen Fachverständnis auseinander; bauen im Rahmen ihrer Ausbildungssituation bezogen auf das jeweilige Fach Kooperationsformen sowie Netzwerke an Beziehungen auf; kooperieren in ihrem Fach mit Institutionen und am Erziehungsprozess Beteiligten; durchdringen die Fachinhalte sowie fachdidaktische Konzepte.</p>
--

<p>Modul 2: Sozialisation, Erziehung, Bildung</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtweisen der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Blick auf den Erwerb fachlicher Inhalte und Kompetenzen • Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Schule vor dem Hintergrund fachlicher Anliegen • Möglichkeiten der Umsetzung unterschiedlicher Handlungskonzepte im Fachunterricht • Rollenadäquates Handeln und Reflektieren • Strukturelle Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen von Erziehung und Beratung mit Blick auf den Fachunterricht • Entfaltung von individuellen Entwicklungspotenzialen mithilfe von Arbeits- und Förderplänen <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärterinnen und Anwärter analysieren Lern-, Sozialisations- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte; leiten fachbezogen Bildungs- und Erziehungsziele sowie individuelle Fördermaßnahmen ab und stellen diese in Förderplänen dar; richten den Fachunterricht im Hinblick auf Werteerziehung, Demokratiebildung, Verantwortungsbewusstsein, kulturelle Diversität und Reflexionsfähigkeit aus; gestalten fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen.</p>

<p>Modul 3: Kommunikation und Interaktion</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Stärkung der Teamfähigkeit sowie einer adäquaten und barrierefreien Kommunikation und Interaktion • Gestaltung von geeigneten analogen und digitalen Kommunikations-, Präsentations- und Moderationsformen unter Berücksichtigung fachlicher Spezifika • Aneignung und Verarbeitung fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Inhalte • Begriffsbildung und unterrichtsrelevante Fachsprache • Einsatz von analogen und digitalen Arbeitsmaterialien zur Erschließung relevanter Lerninhalte • Kompetente, kreative und kritische Nutzung vielfältiger analoger sowie digitaler fachspezifischer Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien
--

<p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärtinnen und Anwärter nutzen auf Ziele und Inhalte abgestimmte Techniken und Methoden der Moderation, Gesprächsführung und Beratung im Unterricht und im beruflichen Umfeld; analysieren und reflektieren fachlich relevante Kommunikationssituationen und ziehen handlungsrelevante Schlussfolgerungen; wenden Kommunikationsmodelle zur Analyse und Gestaltung fachlich-unterrichtlicher und schulischer Gesprächssituationen an; nutzen Selbst- und Fremdevaluation für die eigene fachlich-berufliche Entwicklung in vielfältigen Rückmelde- und Reflexionssituationen; setzen analoge und digitale Medien vielfältig, differenzierend und zielführend ein; gestalten mündliche und schriftliche Kommunikationsbeiträge in Unterricht und Schule fach- und formalsprachlich korrekt; entwickeln und wenden Fachsprache adressatengerecht an.</p>

<p>Modul 4: Unterricht</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Curriculare Vorgaben • Auswahl und Erschließung der fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Inhalte • Gestaltung von Lernumgebungen gesteuerten und selbstgesteuerten fachlichen, fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens • Fachspezifische Formen und Methoden einer zeitgemäßen fachlichen Lehr- und Lernkultur • Konsequente Berücksichtigung von Heterogenität und individueller Förderung • Umgang mit Konflikten und herausfordernden Unterrichtssituationen • Gestaltung von Standardsituationen des Fachunterrichts • positive Fehlerkultur im Fach • produktiver Umgang mit typischen Verständnisschwierigkeiten • Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Unterrichts • Reflexion des Kompetenzerwerbs <p>Qualifikationen, erwartete Kompetenzen: Die Anwärtinnen und Anwärter wählen fachlich relevante Themen auf der Basis von Vorgaben aus und reduzieren diese didaktisch; stellen sinnstiftende Kontexte her und bereiten sie in fachbezogenen Aufgabenstellungen angemessen auf; planen und gestalten analoge und digitale Lernarrangements gesteuerten, selbstgesteuerten und differenzierten fachlichen Lernens unter Berücksichtigung unterschiedlicher Erkenntniswege; verfügen über Handlungsoptionen zur professionellen Bewältigung von Standardsituationen des Fachunterrichts; antizipieren typische Verständnisschwierigkeiten und Lernbarrieren im Fach und entwickeln geeignete Unterstützungsangebote; entwickeln eine angstfreie Lernatmosphäre und eine positive Fehlerkultur; verfügen über Handlungsoptionen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit mittels fachlicher Aufgabenstellungen; machen fachlichen Kompetenzzuwachs durch Verknüpfungen von früheren, aktuellen und zukünftigen Lerninhalten bewusst; nutzen Methoden zur Sicherung und Vertiefung fachlichen Wissens; nutzen eine Vielfalt digitaler Medien kompetent, kreativ und kritisch, auch mit Blick auf den Einsatz künstlicher Intelligenz; integrieren gesellschaftsrelevante Querschnittsthemen wie beispielsweise Bildung für nachhaltige Entwicklung und Demokratiebildung in ihrem Unterricht; nutzen Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit des Fachunterrichts.</p>

<p>Modul 5: Diagnose, Beratung und Beurteilung</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifische Bildungsansprüche und Lernausgangslage der Kinder und Jugendlichen • Entwicklungsstände, Lernpotenziale, Umfeldbedingungen, Lernbarrieren und besondere Begabungen unter Berücksichtigung des Fachanspruchs • Beobachtungs- und Beratungsformen • Feedbackkultur • Individualisierung von Lernprozessen aus fachbezogener Perspektive • Diagnose- und individuelle Fördermaßnahmen im Rahmen der Planung und Durchführung des Fachunterrichts • Verfahren fachspezifischer Leistungsbewertung
--

Qualifikationen, erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

- diagnostizieren die relevanten Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, entwickeln Unterrichtssituationen gemäß den individuellen Lernwegen und erstellen Förderpläne im Dialog von Lehrenden und Lernenden;
- nehmen individuelle Lernprozesse im Unterricht wahr und nehmen ggfs. Anpassungen vor;
- reflektieren und begleiten die fachliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, auch unter Berücksichtigung der Förderung selbstreflexiver Prozesse, und beraten adäquat;
- setzen unterschiedliche fachspezifische Beurteilungssysteme begründet ein;
- entwickeln transparente und überprüfbare Kriterien für eine am Lernenden und am Unterrichtsprozess orientierte Leistungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Ausprägungen und Anforderungen;
- setzen kompetenzorientierte Verfahren zur fachbezogenen Leistungsbeurteilung ein;
- verfügen über Kompetenzen zur fachlichen Beratung.

223111 Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung
vom 18. März 2025
(7010-0005#2023/0001-0901 9211)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 25. Januar 2011 (9211 - 05 522/30) - Amtsbl. Nr. 5 S. 2; 2021 S. 110 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 2018 (9211-02 252/30) - GAmtsbl. S. 143 -

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anpassung an die Verhältnisse in der Schule

Die nachfolgenden Maßnahmen sind sowohl an die besonderen räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule als auch an den Bedarf der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Alter, Selbstständigkeit und Behinderung anzupassen und die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen in Schulen sind bei der Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen.

2 Vorbeugende Maßnahmen

2.1 Schulische Krisenteams und Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

An jeder Schule ist ein schulisches Krisenteam zu bilden. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der schulischen Krisenteams sind in der „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ beschrieben. Die Hinweise in der Handreichung sind auch im Übrigen zu beachten. Der Leitfaden ist unter <https://bildung.rlp.de/schulpsychologie/krisenmanagement/handreicherung> abrufbar.

2.2 Das Kapitel 3.12 der DGUV Regel 102-601 „Branche Schulen“ und die DGUV Information 202-051 „Feueralarm in der Schule“ sind zu beachten.

2.3 Belegung der Unterrichtsräume

Klassen mit Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften, die aufgrund ihrer Behinderung auf räumliche Barrierefreiheit angewiesen sind, sowie die Schulanfängerinnen und Schulanfänger sind nach Möglichkeit im Erdgeschoss unterzubringen. Falls dies nicht möglich ist, sind für diese Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte Unterrichtsräume auszuwählen, aus denen der Rettungsweg ins Freie möglichst kurz ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Rettungswege von den Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften möglichst selbstständig bewältigt werden können.

2.4 Rettungswege

Die Rettungswege im Schulgebäude (Flure, Treppen, Ausgänge) müssen stets benutzbar und dürfen durch Einbauten oder durch Aufstellen von Automaten, Sitzgruppen, Ausstellungsgegenständen etc. in ihrer notwendigen Breite nicht eingeengt sein.

Hierauf ist auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten, Klassenfesten und außerschulischen Veranstaltungen zu achten.

Brandschutztüren sowie rauchdichte Türen sind ihrer Aufgabe entsprechend stets geschlossen zu halten, es sei denn, sie werden durch Vorrichtungen gehalten, die beim Auftreten von Feuer oder Rauch ein selbstständiges Schließen sicherstellen.

2.5 Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan

An gut sichtbaren Stellen sind die Flucht- und Rettungspläne anzubringen, aus denen die Rettungswege, die Gebäudebezeichnung, die Raumnummern, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Sammelstellen sowie die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen ersichtlich sind.

Außerdem sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne zu erstellen, aus denen auch die Lage der Bedienungseinrichtungen sicherheitstechnischer Anlagen und Absperreinrichtungen hervorgeht (z.B. Rauchabzugseinrichtungen, Lüftungsanlagen, besonders gefährdete Räume, Absperreinrichtungen für Gas).

Die Pläne werden regelmäßig, in jedem Fall bei Änderung, der zuständigen Polizeiinspektion und dem jeweiligen Aufgabenträger für den Brandschutz vom Schulträger in weiteren Exemplaren ausgehändigt.

2.6 Alarmplan, Räumungskonzept, Unterweisung von Lehrkräften, sonstigem schulischen Personal sowie Schülerinnen und Schülern

Für jede Schule sind ein Alarmplan und ein Räumungskonzept aufzustellen, zu aktualisieren und zu pflegen, welche für die möglichen Gefahrenlagen die organisatorischen Maßnahmen festlegen, die im Gefahrenfall zu treffen sind bzw. den Ablauf einer Räumung festlegen. Die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind über die geplante Vorgehensweise zu unterrichten. Die aufgrund der räumlichen und schulischen Besonderheiten festgelegten Maßnahmen sollen für alle Verantwortlichen in der Schule festgeschrieben, in einem analogen oder zusätzlich digitalen Ordner zusammengefasst und an einem festgelegten und zugänglichen Ort deponiert werden.

Die Rufnummern von Feuerwehr und Rettungsdienst (112) und Polizei (110) sind bei jedem Telefonanschluss anzubringen.

Die Möglichkeiten der unverzüglichen Benachrichtigung, je nach Gefahrenlage, von räumlich direkt angrenzenden Schulen sind durch das schulische Krisenteam im Voraus mit der oder den betreffenden Schulen zu erarbeiten und zu etablieren.

In der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres sind alle Schülerinnen und Schüler zu unterweisen, wie sie sich bei Feueralarm oder anderen Gefahrenlagen zu verhalten haben. Die Unterscheidung unterschiedlicher Signale und der sich daraus ergebenden Maßnahmen sind Bestandteil dieser Unterweisung. Bildungsgänge berufsbildender Schulen mit Teilzeitunterricht (einschl. Blockunterricht) führen diese Maßnahme möglichst frühzeitig im Schuljahr durch. Der Alarmplan ist in jedem Unterrichtsraum sichtbar anzubringen.

Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal sind mit der Handhabung der Alarmierungseinrichtungen in regelmäßigen Abständen vertraut zu machen.

Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal sind in Vorbereitung auf die jährlich stattfindenden Räumungsübungen zu unterweisen. Es wird empfohlen, diese Unterweisung im Rahmen der ersten Konferenz oder Dienstbesprechung am Anfang des neuen Schuljahres durchzuführen. Für die Brandschutzorganisation in der Schule können dafür ein Erklärfilm und eine Mustervorlage zur Brandschutzunterweisung, die über die Fortbildungsplattform des Pädagogischen Landesinstituts zur Verfügung gestellt werden, genutzt werden.

Der Flucht- und Rettungsplan und der Feuerwehrplan sowie der Alarmplan und das Räumungskonzept sind die Grundlagen für die Unterweisung der Lehrkräfte, des sonstigen schulischen Personals sowie der Schülerinnen und Schüler. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Außerdem ist nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2., GMBI. 2018, S. 446, 2022, S. 247, in der jeweils geltenden Fassung, eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften als Brandschutzhelfende zu bestellen und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern zu schulen. Um die Anzahl der Brandschutzhelfenden zu bestimmen, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Gefährdungsbeurteilung durch. In der Regel ist ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ausreichend. Die Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen wird im Rahmen einer Fortbildung über das Pädagogische Landesinstitut angeboten.

2.7 Alarmierungsanlagen, Gegensprechanlagen, Sicherungssysteme

Bei der Konzeption von Sicherungssystemen soll mit dem Schulträger, der örtlich zuständigen Feuerwehr und den Beratungsstellen der Polizei zusammengearbeitet werden; die Anregungen und Empfehlungen des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz zu technischen und organisatorischen Maßnahmen speziell bei Amoklagen sind Grundlage der polizeilichen Beratung.

Die Alarmierungsanlage und - soweit vorhanden - die Gegensprechanlage sind mindestens halbjährlich dokumentiert dem Stand der Technik konform außerhalb der Unterrichtszeit auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Alarmierungsanlage ist nach Möglichkeit so einzurichten, dass für unterschiedliche Bedrohungslagen unterschiedliche Signale gesetzt werden können. Die Alarmierungssignale müssen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Es wird empfohlen, zusätzlich von Hand zu bedienende Alarmierungsgeräte (z. B. Handzugsirene, Glocke) bereitzuhalten. Je nach Gefahrenlage sind Durchsagen vorzuziehen. Weiter wird empfohlen, alle relevanten Informationen zur Orientierung so zu gestalten, dass sie mit mindestens zwei Sinnen wahrnehmbar sind.

2.8 Feuerlöscheinrichtungen

Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) sind stets gut zugänglich und betriebsbereit zu halten.

2.9 Alarmproben und Räumungsübungen

Nach der Unterweisung, spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des Schuljahres, sind die erste Alarmpro-

be und eine Räumungsübung abzuhalten; die örtliche Feuerwehr sollte eingeladen sowie die Polizeidienststelle informiert werden. Die oder der Sicherheitsbeauftragte ist bei Alarmproben und Räumungsübungen einzubinden. Auf die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Alarmproben und Räumungsübungen mit Feuerwehrübungen zu verbinden, wird hingewiesen. Die Alarmproben und Räumungsübungen sind unter Annahme erschwelter Bedingungen (z.B. Verqualmung der Treppen und Flure) durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu informieren (z.B. gebücktes Vorgehen in verqualmten Räumen; Bedeutung von geschlossenen Türen als Schutz vor Rauch und Wärme, aber auch vor sonstiger Bedrohung; Ersticken der Flammen an brennenden Kleidern mit Mänteln oder durch Wälzen auf dem Boden; Verbot der Benutzung von Aufzügen).

Der Flucht- und Rettungsplan sowie der Alarmplan sind die Grundlagen der Alarmproben und der Räumungsübungen.

Zusätzlich zu der Räumungsübung führt das schulische Krisenteam im Laufe des Schuljahres eine gefahrenlagebezogene Übung anhand der „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ und der dort beschriebenen Gefahrenlagen durch, die an die Begebenheiten in der jeweiligen Schule angepasst ist. Eine Amokfallübung ist ausschließlich durch Lehrkräfte und ohne Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durchzuführen.

Die Durchführungen der Alarmproben, der Räumungsübungen und der Übungen des schulischen Krisenteams sind zu dokumentieren; besondere Vorkommnisse sind zu vermerken und gegebenenfalls sind daraus Maßnahmen abzuleiten. Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal sind über die Erkenntnisse aus den Alarmproben, Räumungsübungen und Übungen des schulischen Krisenteams zu informieren.

3 Verhalten bei Gefahr

3.1 Identifizierung der Gefahrenlage

Bei Auftreten einer Gefahrenlage kommt es sehr auf die Ersteinschätzung der Situation an, die auch bei sorgfältiger Abwägung nicht generell vorher bestimmt werden kann. Sofern es die Gefahrenlage zulässt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Alarmierung der jeweiligen Gefahrenlage gerecht wird. Sie oder er trifft die Entscheidung, ob das Gebäude geräumt wird oder ob alle in der Schule befindlichen Personen in den Räumen verbleiben sollen.

3.2 Alarmierung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte oder sonstiges schulisches Personal, lösen den Hausalarm entsprechend der identifizierten Gefahrenlage aus und/oder machen eine entsprechende Durchsage. Sie alarmieren je nach Gefahrenlage sofort die Feuerwehr und/oder die Polizei. Ist die Räumung des Gebäudes die erforderliche Maßnahme, hat diese Vorrang vor Selbsthilfemaßnahmen.

Im konkreten Fall werden die Einsatzkräfte von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person eingewiesen; dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Anzahl und Aufenthaltsort der im Schulgebäude verbliebenen Personen und deren Unterstützungsbedarf,
- Lage der Zugänge, Treppen und Flure,
- Hinweise auf die konkrete Gefahrensituation

3.3 Verhalten bei Räumung des Gebäudes

Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude in Klassen, Kursen oder Lerngruppen und unter Aufsicht der Lehrkräfte. Von den festgelegten Rettungswegen ist der gefahrlosere zu wählen.

Beim Verlassen des Unterrichtsraumes überzeugt sich die Lehrkraft, dass niemand zurückbleibt.

Die Klassen, Kurse oder Lerngruppen werden geschlossen zu den festgelegten Sammelstellen geführt. Die Lehrkraft stellt die Vollständigkeit der Klasse, des Kurses oder der Lerngruppe fest und meldet das Ergebnis der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der oder dem Sicherheitsbeauftragten.

3.4 Verhalten bei Verbleiben im Gebäude

Alle Klassen- und Fachräume, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, werden durch die Lehrkräfte von innen verschlossen und gegebenenfalls verbarrikiert. Weitere Hinweise sind der „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ zu entnehmen.

Nachdem die Einsatzkräfte die Gefahr für beendet erklärt haben, begeben sich die Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Lehrkräften geordnet an die Sammelstellen. Hier werden die weiteren Maßnahmen mit den Einsatzkräften und der Schulleiterin oder dem Schulleiter besprochen. Die Lehrkräfte kontrollieren die Vollständigkeit der Schülerinnen und Schüler.

- 3.5 Die Lehrkräfte begleiten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler je nach Gefahrenlage und konkreter Situation bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte, während des Einsatzes und nach Abschluss der Gefahrenlage im Rahmen der Aufarbeitung.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

223279 Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den Fahrtkosten an Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Blockunterricht

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung
vom 25. Januar 2025
(0512-0001#2025/0001-0901 9105)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 8. April 2009 (941 D – 50 650/35), Amtsbl. S. 158; 2024 S. 217

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Berufsschüle-

rinnen und Berufsschüler, die sich in einem dualen Ausbildungsverhältnis in einer Verwaltung oder einem Betrieb des Bundes, eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft befinden und nach tarifrechtlichen Bestimmungen eine Erstattung von Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Beschulung an einer auswärtigen Berufsschule erhalten.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Sprachoffensive für mehr Bildungsgerechtigkeit Modellprojekt „Sprachliche Bildung in Tageseinrichtungen - Qualifizierung von Fachkräften“ Stand: 14. März 2025

Ausgestaltung des Modellprojektes
Titel: „Sprachliche Bildung in Tageseinrichtungen
– Qualifizierung von Fachkräften“
(2025 bis 2028)

Das Ministerium für Bildung beschließt auf Grundlage des § 18 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7), nachfolgend abgekürzt KiTaG, die Zulassung eines Modellprojektes für die Qualifizierung von in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Fachkräften.

Präambel

Zur Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote im Bereich der sprachlichen Bildung wird im Rahmen des § 18 KiTaG ein Modellprojekt mit dem oben genannten Titel aufgelegt. Ziel des Modellprojektes ist die flächendeckende Qualifizierung möglichst aller Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz im Bereich der sprachlichen Bildung. Dabei liegt der Fokus auf Fortbildungen zur alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung, insbesondere im für Tageseinrichtungen geltenden Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“ und damit verbunden die Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in diesem Bereich.

Zur Erreichung dieses Zieles wird die in § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG geregelte Landesförderung für die Kosten der Fortbildung und Fachberatung projektgebunden ergänzt.

Gegenstand

1. Grundlage der sprachlichen Bildung in den rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder ist das Konzept einer alltagsintegrierten Sprachbildung auf Basis des für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculums „Mit Kindern im Gespräch“¹.
2. Die kontinuierliche, berufsbegleitende Qualifizierung einzelner Fachkräfte, die in Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz tätig sind, sowie von Einrichtungsteams ist die Basis für eine gelingende sprachliche Bildung aller Kinder.
3. Um die Teilnahme von Fachkräften an Fortbildungen im Bereich der Sprachbildung zu unterstützen, stellt das Land

¹ Kammermeyer, G., King, S., Goebel, P., Lämmerhirt, A., Leber, A., Metz, A., Papillon-Piller, A. & Roux, S. (2023). Mit Kindern im Gespräch (Kita). Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. 4. Auflage. Augsburg: Auer.

zweckgebunden und in Ergänzung zu der in § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG geregelten Landesförderung für die Kosten der Fortbildung und Fachberatung Landesmittel im Umfang wie folgt bereit:

In den Jahren 2025 bis einschließlich 2028 werden die nachgewiesenen Kosten für eine Teilnahme an den unter Ziffer 4. genannten Fortbildungen ergänzend bis zur Höhe von 0,1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt. Berücksichtigungsfähig sind Kosten für Fortbildungen, die ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 entstehen.

4. Die im Rahmen des Modellprojektes „Sprachliche Bildung in Tageseinrichtungen – Qualifizierung von Fachkräften“ gewährten Mittel können für die anteilige Finanzierung von Fortbildungen im Bereich Sprachbildung, mit Fokus auf alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung, hier: im für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“², eingesetzt werden:

- Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ in Präsenz,
- Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch – online“,
- Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ in hybrider Form
- sowie vergleichbare Qualifizierungen (Inhalt und Umfang von mindestens 60 Zeitstunden) im Bereich alltagsintegrierter Sprachbildung,
- Qualifizierungen, die der Rahmenkonzeption zur Qualifizierung von Sprachbeauftragten entsprechen,
- Qualifizierungen im Bereich Sprach- und/oder Schriftspracherwerb,
- Qualifizierungen im Bereich der Sprachbeobachtung und -dokumentation,
- Qualifizierungen zur Verbesserung der sprachlichen Anregungs- und/oder Interaktionsqualität,
- weitere Qualifizierungen mit Fokus auf den Bereich Sprachbildung und -förderung, insbesondere der alltagsintegrierten Sprachbildung.

Das Ministerium für Bildung behält sich vor, diese Liste im Laufe des Projektes um weitere geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu ergänzen. Eine entsprechende Listenenerweiterung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung veröffentlicht.

5. Die im Rahmen des § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG gewährten Mittel können wie bisher genutzt werden³. Die Mittel in Höhe von 1 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten müssen zunächst ausgeschöpft werden.
6. Erfolgt im Rahmen der Laufzeit des Modellprojektes eine Anpassung des KiTaG in Bezug auf die hier erfassten Maßnahmen, endet das Modellprojekt mit Inkrafttreten der einschlägigen Regelungen. Die vorzeitige Beendigung erfolgt unter Bestandssicherung für alle im Vertrauen auf das Modellprojekt noch im Jahr des Inkrafttretens einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung getätigten Ausga-

² Nach der Fachkräftvereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ (oder eine vergleichbare Qualifikation) eine Bedingung zur Besetzung einer Funktionsstelle nach Nr. 6.2 der Vereinbarung.

³ Der Logik des § 25 KiTaG folgend, erfolgt eine anteilige Förderung i. H. v. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und i. H. v. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (= durchschnittlich 46 v. H. von 0,1 v. H.)

ben der Träger von Tageseinrichtungen.

7. § 6 Abs. 10 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), nachfolgend abgekürzt KiTaGAVO, findet entsprechend Anwendung.

Administration

1. Die ergänzenden Mittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Verfahren für die Zuweisungen nach § 25 KiTaG entsprechend den Bestimmungen des § 6 KiTaGAVO gewährt.
2. Die Abrechnung erfolgt über das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem des Landes (KiDz).
3. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt jährlich, im Rahmen einer der drei vorläufigen Jahreszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 KiTaGAVO. Eine Anpassung der vorläufigen Jahreszuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt erstmals im Rahmen der Abschlusszahlung im Oktober 2025.
4. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten entsprechend § 6 Abs. 6 und 7 KiTaGAVO die zusätzlichen Mittel an die Träger von Tageseinrichtungen weiter.
5. Die Abrechnung der aufgewendeten Mittel gegenüber dem Land erfolgt im Rahmen des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 8 KiTaGAVO.

Sprachoffensive für mehr Bildungsgerechtigkeit Modellprojekt „Deputate für Sprachbeauftragte in 350 Kindertageseinrichtungen“

Stand: 14. März 2025

Ausgestaltung des Modellprojektes Titel: „Deputate für Sprachbeauftragte in 350 Kindertageseinrichtungen“ (2025 bis 2028)

Das Ministerium für Bildung beschließt auf Grundlage des § 18 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7), nachfolgend abgekürzt KiTaG, die Zulassung eines Modellprojektes für die Zurverfügungstellung von bis zu fünf Deputatstunden für Sprachbeauftragte an bis zu 350 Tageseinrichtungen für Kinder.

Präambel

Sprachbeauftragte in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz tragen dazu bei, die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung in der eigenen Einrichtung zu verankern. Sie sind Expertinnen und Experten zu Fragen rund um das Thema Sprache bspw. wenn es um den Spracherwerb oder die Beobachtung und Dokumentation von Sprachentwicklung geht. Sprachbeauftragte initiieren und organisieren den fachlichen Austausch zur Sprachbildung im Team und unterstützen die Kolleginnen und Kollegen bei ihrer sprachbezogenen Arbeit. Damit tragen die Sprachbeauftragten dazu bei, dass im Sinne des KiTaG und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus

Qualitätsempfehlungen das gesamte Kita-Team im Alltag zuverlässig Sprachbildung und -förderung wahrnehmen kann. Eltern geben sie Impulse und Empfehlungen, wie sie ihre Kinder zu Hause sprachlich anregen können.

Ziel des Modellprojektes ist die Stärkung von zunächst ausgewählten Einrichtungen in herausfordernder Lage bei der Umsetzung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung, durch die Zurverfügungstellung von Stundendeputaten für Sprachbeauftragte. Grundlage der sprachlichen Bildung in den rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder ist das Konzept einer alltagsintegrierten Sprachbildung auf Basis des für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculums „Mit Kindern im Gespräch“¹.

Zur Erreichung dieses Zieles finanziert das Land zusätzliche Stundendeputate für Sprachbeauftragte in Höhe von bis zu fünf Stunden pro Woche und Einrichtung.

Die Gewährung der ergänzenden Mittel zur Finanzierung von Deputatstunden für Sprachbeauftragte in 350 Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt auf Grundlage dieses Modellprojektes.

Gegenstand

1. Zur Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung sollen in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder so genannte Sprachbeauftragte benannt werden. Sprachbeauftragte sollen über spezifische Kompetenzen im Bereich der Sprachbildung und -förderung verfügen und die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Sie sollen sicherstellen, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam Verantwortung für das Thema übernehmen.
2. In einer ersten Stufe stellt das Land rund 350 Kitas in sozial herausfordernder Lage Deputatstunden für Sprachbeauftragte zur Verfügung. Die Auswahl der 350 Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines datengestützten Verfahrens, das durch das Ministerium für Bildung entwickelt wurde. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind den am Startchancen-Programm teilnehmenden rheinland-pfälzischen Grundschulen zugeordnet. Kinder, die diese Tageseinrichtungen besuchen, münden in die Startchancen-Grundschulen ein und prägen damit die Jahrgänge der Startchancen-Grundschulen maßgeblich.
3. Nach erfolgter Auswahl informiert das Land die Einrichtungsträger in geeigneter Form darüber, dass die Einrichtungen sich am Modellprojekt beteiligen können.
4. Die durch das Land bestimmten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten bei Zustimmung durch den Einrichtungsträger zur Teilnahme an diesem Modellprojekt eine Förderung durch das Land, um in der Einrichtung bis zu fünf Deputatstunden für die Sprachbeauftragte/den Sprachbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Ist die Position der/des Sprachbeauftragten noch nicht vergeben, kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Einrichtung als solche/r beauftragt werden.

5. Einrichtungen

- mit bis zu 25 Plätzen erhalten je zwei Deputatstunden.
- ab 26 Plätzen mit bis zu 75 Plätzen erhalten je vier Deputatstunden.
- ab 76 Plätzen erhalten je fünf Deputatstunden.

Der Umfang der zuweisungsfähigen Deputate richtet sich nach der Platzzahl entsprechend der Betriebserlaubnis der einzelnen Einrichtungen zum Stichtag 1. August 2025.

6. Eine Sprachbeauftragte/ein Sprachbeauftragter im Sinn des Modellvorhabens ist eine Fachkraft, die

- a) seitens des Einrichtungsträgers als solche benannt wurde. Dabei kann es sich um eine Benennung auf Basis einer Funktionsstelle nach Nr. 6.2 der Fachkräfteevereinbarung² handeln oder um eine anderweitige Benennung, die mit der Ausübung der Aufgaben einer/eines Sprachbeauftragten in der Einrichtung einhergeht.
- b) gemäß § 21 KiTaG zur regulären Personalausstattung der Tageseinrichtung gehört³, d. h. regelhaft am Kita-Alltag teilnimmt. Damit ist gewährleistet, dass die Fachkraft für die Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern im Kita-Alltag ansprechbar ist.
- c) im Bereich Sprachbildung und -förderung fortgebildet ist oder wird, und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung im Thema sprachliche Bildung und Auffrischung bereits länger absolvierter Qualifizierungen hat. Hierzu zählen insbesondere die Qualifizierung im für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“ sowie vergleichbare Qualifikationen⁴.
Liegt keine fachspezifische Qualifizierung vor, soll diese im ersten Jahr der Umsetzung des Modellprojektes begonnen und innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Sprachbeauftragte sollen möglichst nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben.

7. Sprachbeauftragte haben insbesondere die Aufgabe,
 - zur Auseinandersetzung mit Inhalten aus „Mit Kindern im Gespräch“ anzuregen,
 - sich als Gesprächspartnerin/Gesprächspartner zu Themen der sprachlichen und schriftsprachlichen Entwicklung, Bildung und Förderung anzubieten,
 - den fachlichen Austausch im Team zu initiieren,
 - Lernanregungen zu gestalten,
 - sich zu vernetzen.
8. Sind in einer Einrichtung mehrere Personen als Sprachbeauftragte benannt, kann das zur Verfügung gestellte Stundendeputat von bis zu fünf Stunden je Einrichtung unter diesen Personen aufgeteilt werden. Es können jedoch auch alle Deputatstunden einer Person zugewiesen werden.
9. Die Umsetzung erfolgt durch Anerkennung von über die Personalisierung gemäß § 21 KiTaG hinausgehenden Deputaten für Sprachbeauftragte.

² siehe § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG

³ Über den Stundenumfang soll die erforderliche Kontinuität sichergestellt werden.

⁴ Vergleichbar sind bspw. Qualifizierungen auf der Grundlage des Curriculums „Sprache – Schlüssel zur Welt“ (zuzüglich der ersten drei Module von „Mit Kindern im Gespräch“) sowie Qualifizierungen, die im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erlangt wurden.

¹ Kammeyer, G., King, S., Goebel, P., Lämmerhirt, A., Leber, A., Metz, A., Papillon-Piller, A. & Roux, S. (2023). Mit Kindern im Gespräch (Kita). Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. 4. Auflage. Augsburg: Auer.

10. Personalkosten im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 KiTaG werden im beschriebenen Umfang der Deputatstunden mit 100 v. H. gefördert.
11. Erfolgt im Rahmen der Laufzeit des Modellprojektes eine Anpassung des KiTaG in Bezug auf die hier erfassten Maßnahmen, endet das Modellprojekt mit Inkrafttreten der einschlägigen Regelungen. Die vorzeitige Beendigung erfolgt unter Bestandssicherung für alle im Vertrauen auf das Modellprojekt noch im Jahr des Inkrafttretens einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung getätigten Ausgaben der Träger von Tageseinrichtungen.
12. § 6 Abs. 10 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), nachfolgend abgekürzt KiTaGAVO, findet entsprechend Anwendung.

Administration

1. Die ergänzenden Mittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Verfahren für die Zuweisungen nach § 25 KiTaG entsprechend den Bestimmungen des § 6 KiTaGAVO gewährt.
2. Die Abrechnung erfolgt über das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem des Landes (KiDz).
3. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt jährlich, im Rahmen einer der drei vorläufigen Jahreszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 KiTaGAVO. Eine Anpassung der vorläufigen Jahreszuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt erstmals im Rahmen der Abschlagszahlung im Oktober 2025.
4. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten entsprechend § 6 Abs. 6 und 7 KiTaGAVO die zusätzlichen Mittel an die Träger von Tageseinrichtungen weiter.
5. Die Abrechnung der aufgewendeten Mittel gegenüber dem Land erfolgt im Rahmen des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 8 KiTaGAVO.

Islamische Feiertage im Schuljahr 2025/2026

Möglichkeit der Unterrichtsbefreiung
für Schülerinnen und Schüler

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung
vom 3. April 2025 (7381-0001#2022/0001-0901 9211)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 27. November 2019 (9211 – 51253/30), GAmtsbl. 2020, 58; Amtsbl. 2024, 217

Wir geben die Termine der beiden in der o. a. Verwaltungsvorschrift genannten islamischen Feiertage für das Schuljahr 2025/2026 bekannt:

1. Das Ramadanfest: 20. oder 21. März 2026

Arabisch „Idul Fitr“, türkisch „Ramazan Bayrami“, auch „Fastenbrechenfest“, „das kleine Fest“, „Dankfest“ oder „Süßigkeitsfest“ genannt. „Idul Fitr“/„Ramazan Bayrami“ wird als Abschluss des Fastenmonats Ramadan gefeiert. Der islamische Fastenmonat Ramadan beginnt im Jahr 2026 am 18. Februar und endet mit dem o. g. Ramadanfest.

2. Das Opferfest: 27. oder 28. Mai 2026

Arabisch „Idul Adha“, türkisch „Kurban Bayrami“, auch „das große Fest“ genannt. Das Opferfest ist das höchste islamische Fest.

Diese beiden Feste sind unumstritten und für alle islamischen Rechtsschulen und Völker verbindlich und gelten als die eigentlichen Feste im Islam. Die Termine wurden für Rheinland-Pfalz von den landesweit organisierten muslimischen Verbänden mitgeteilt. Angegeben ist jeweils der erste von vier (Opferfest) bzw. drei (Ramadanfest) in Frage kommenden Tagen.

Schülerinnen und Schüler können sich entsprechend der Regelung in der Verwaltungsvorschrift „Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen sowie Regelung des Schulgottesdienstes“ für jeweils einen Tag vom Unterricht befreien lassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler – im Falle der Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler selbst – der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorher eine schriftliche Mitteilung machen.

Zusätzlich zu den beiden oben genannten Feiertagen können sich Schülerinnen und Schüler unter den gleichen Voraussetzungen für jeweils einen Tag für den weiteren Feiertag „Aschura“ vom Unterricht befreien lassen. „Aschura“ findet im Schuljahr 2025/2026 am 25. oder 26. Juni 2026 statt.

Die oben angegebenen Daten sind bei der Schuljahresplanung, insbesondere bei der Planung von Klassen- oder Kursarbeiten oder sonstigen Leistungsnachweisen, entsprechend zu berücksichtigen.

Berufung einer Fachdidaktischen Kommission im Fach Informatik der Sekundarstufe I

Für das Fach Informatik soll für die Sekundarstufe I ein Lehrplan für die Klassen 7 bis 10 erstellt werden.

Zum 1. August 2025 soll daher eine Fachdidaktische Kommission mit vier Mitgliedern berufen werden. Mitarbeiten können Lehrkräfte, die über die Lehrbefähigung für das Fach Informatik in der Sekundarstufe I sowie über eine mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Informatik in der Sekundarstufe I verfügen. Von Vorteil sind Erfahrungen in der Aus- oder Weiterbildung von Lehrkräften sowie in der fachbezogenen Schulberatung.

Für die Mitarbeit in der Kommission werden zwei Anrechnungstunden gewährt, für die Leitung zwei weitere Anrechnungstunden.

Ihre Interessensbekundung richten Sie bitte schriftlich und zusätzlich per E-Mail bis spätestens 23. Mai 2025 auf dem Dienstweg an das

Ministerium für Bildung
z. Hd. Frau Brömming-Lewe
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
E-Mail: dorothee.broemmling-lewe@bm.rlp.de

START-Stipendienprogramm:

Beauftragung mit der Landeskoordination

Für das START-Stipendienprogramm zur Förderung engagierter Jugendlicher mit Migrationsbezug an weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbegleitenden Schulen in Rheinland-Pfalz wird ab dem Schuljahr 2025/26 eine Landeskoordinatorin oder ein Landeskoordinator gesucht. Die Beauftragung ist mit einer Anrechnung von acht Wochenstunden verbunden.

Ausführliche Informationen zum START-Stipendienprogramm finden sich auf der Website der START-Stiftung (www.start-stiftung.de). Die Aufgaben der Landeskoordination umfassen im Einzelnen:

- die Kooperation mit der START-Stiftung und die Kontaktpflege zu den Unterstützerinnen und Unterstützern des Programms,
- die Durchführung des Auswahlverfahrens und der Aufnahme der neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten in Zusammenarbeit mit der START-Stiftung,
- die Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten und die regelmäßige Kommunikation mit ihnen (in Rheinland-Pfalz befinden sich im Schnitt etwa 25 bis 30 Jugendliche in der Förderung),
- die Konzeption, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten vor Ort und die Vernetzung der Akteure vor Ort
- der Informationsaustausch mit der START-Stiftung (z.B. Vorschläge bzgl. der Verlängerung von Stipendien; Mahnungen; Anträge der Stipendiatinnen und Stipendiaten),
- die Verwaltung und Abrechnung des regionalen Budgets,
- die regelmäßige Teilnahme an überregionalen Treffen der Landeskoordinatorinnen und -koordinatoren (i.d.R. dreimal im Jahr).

Mit der Landeskoordination können Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst an weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz beauftragt werden. Das Büro der Landeskoordination wird in Abstimmung mit der Schulleitung an der Schule der Landeskoordinatorin bzw. des Landeskoordinators eingerichtet.

Interessensbekundungen werden bis zum 28. Mai 2025 erbeten an

Georg Ehrmann
 Ministerium für Bildung
 Referat 9412C
 Mittlere Bleiche 61
 55116 Mainz
 E-Mail: georg.ehrmann@bm.rlp.de

**Stellenausschreibung der
 Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 ist im Rahmen des Lehramtsstudiums
 im Fachbereich 09 - Chemie, Pharmazie
 und Geowissenschaften
 zum 1. Februar 2026

die Funktion einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
 (m/w/d)

(in einem Gesamtumfang von 1/4 des Regelstundenmaßes)

im Wege der Abordnung
 für Fachdidaktik Chemie
 für den Zeitraum vom

1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028
 zu besetzen.

Die Aufgabe der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist die Vorbereitung und Durchführung von chemiedidaktischen Lehrveranstaltungen im lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (Seminare, Laborpraktika). Darüber hinaus werden die Bereitschaft und die Fähigkeit erwartet, die Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der chemiedidaktischen (Studien-)Module weiterzuentwickeln. Schließlich sollten die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einen Beitrag zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen leisten.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Gymnasien oder Integrierten Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe mit Befähigung zum Unterricht in der Sekundarstufe 2 sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Lehrbefähigung für das Fach Chemie. Erwartet werden Erfahrungen und Kenntnisse in der Didaktik der Chemie sowie Schulpraxis im Fach Chemie.

Wünschenswert wären außerdem praktische Erfahrungen mit der Umsetzung von Digitalität und KI im Lehr-Lern-Kontext Chemie.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an die Leitung der Chemiedidaktik

Dr. Annabel Pauly
 Department Chemie/Chemiedidaktik
 Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 Duesbergweg 10-14
 55128 Mainz

Bewerbungen sind **bis zum 1. Juni 2025** auf dem **Dienstweg** einzureichen. Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten. Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden.

Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten. Bitte schicken Sie auch unmittelbar eine Zweitausfertigung des Bewerbungsschreibens (ohne weitere Anhänge) als Vorabinformation per E-Mail an apaul@uni-mainz.de.

**Stellenausschreibung des Bundesamtes für Auswärtige
 Angelegenheiten**

Werden Sie Teil des Netzwerks Deutscher Auslandsschulen!

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen sucht zum 1. August 2026

einen oder eine

Leiter oder Leiterin (m/w/d) der

Deutschen Europäischen Schule Manila/Philippinen

Mit Ihrer erfolgreichen Bewerbung erhalten Sie die Möglichkeit, in Führungsverantwortung an einer Deutschen Auslandsschule die Auswärtige Kultur- und Gesellschaftspolitik der Bundesregierung auf den Philippinen aktiv mitzugestalten. Mit Ihren Kompetenzen leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die deutsche Auslandsschularbeit weltweit.

Ihre Aufgaben:

Sie leiten eine landessprachliche Schule in privater Trägerschaft mit verstärktem Deutschunterricht auf einem Euro-Campus. Sie bereiten zusammen mit Ihrem international aufgestellten Team ca. 360 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur Jahrgangsstufe 12 auf das Gemischtsprachige International Baccalaureate, die Deutschen Mittleren Abschlüsse und das Deutsche Sprachdiplom (DSD I und II) der Kultusministerkonferenz (KMK) vor. Sie entwickeln mit Ihren Mitarbeitenden und in Absprache mit dem Schulträger kontinuierlich die Schulqualität auf der Grundlage des „Orientierungsrahmens Qualität des Bundes und der Länder für Deutsche Schulen im Ausland“ weiter und arbeiten hierbei eng mit der französischen Schule auf dem gemeinsamen Eurocampus, der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt sowie mit einheimischen Regierungsstellen, insbesondere mit den Bildungsbehörden, zusammen.

Drittbewerbungen sind zulässig.

Ihr Profil:

- Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II
- Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Wir bieten Ihnen:

- Vorbereitung und Einarbeitung in spezifische Themen der Auslandsschularbeit, gezielte Schulungen und Fortbildungsangebote
- schulaufsichtliche Betreuung und Beratung während des Auslandseinsatzes
- Zuwendungen gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst i. d. F. vom 01.06.2022“

Wir erwarten:

- Leitungserfahrung und Erfahrung mit Schulentwicklungsprozessen
- Empfehlung des Dienstherrn auf der Grundlage dienstlicher Bewährung
- hohe Einsatzbereitschaft
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Verständnis
- Geschick, im Sinne der deutschen Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik zu agieren
- im Idealfall Erfahrungen im Auslandsschuldienst
- mindestens drei Jahre Tätigkeit im Inlandsschuldienst vor Dienstantritt
- sehr gute Englischkenntnisse

Wir freuen uns ergänzend über:

- gute Französischkenntnisse

Wir leben Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen, unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung nach den gesetzlichen Vorgaben bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 31. Mai 2025 über

<https://bewerbung.daisy.auslandsschulwesen.de/frontend/ZfA-2025-0009-SLT/dashboard.html>

Bitte fügen Sie online ein Motivationsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf sowie die letzte dienstliche Beurteilung an. Die dienstliche Beurteilung darf zum Ablauf der Bewerbungsfrist maximal drei Jahre alt sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Zeitgleich zu der Bewerbung über das Onlineportal ist die Bewerbung im Ausdruck auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, die zuständige Schulaufsicht (ADD) und das Ministerium für Bildung an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine Kopie der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Ref. 9415 C, Herrn Johannes Arnold, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nr. 1 und 2 Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100 ff.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, können bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung der Strategie Vielfalt der Landesregierung und des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Diversitäts- und Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Sie müssen relevante Geschlechterverhältnisse und -strukturen erkennen und in der Lage sein, diese zu reflektieren, gleichstellungsorientiert zu arbeiten und dabei gendersensible und genderechte Ansätze umzusetzen.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Postfach 100104, 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
<u>an Grundschulen</u>					
GS Ludwigshafen Kreuter	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	sofort	Neustadt
GS Contwig	Rektor/in (m/w/d)	A 14		01.08.2025	Neustadt
GS Neuhäusel	Rektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
GS Nierstein	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2025	Neustadt
GS Vallendar	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2025	Koblenz
GS Dahlheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	01.08.2025	Koblenz
GS Lemberg	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.08.2025	Neustadt
GS Meudt	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	01.08.2025	Koblenz
GS Friesenhagen	Rektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2025	Koblenz
GS Niederwerth	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2025	Koblenz
GS Olsbrücken	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	01.08.2025	Neustadt
GS Partenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2025	Neustadt
GS Alzey Albert-Schweitzer	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2025	Neustadt
GS Gau-Odernheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2025	Neustadt
GS Limburgerhof Domholz	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	01.08.2025	Neustadt
GS Linz	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Koblenz

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Ludwigshafen Delp	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	01.08.2025	Neustadt
GS Mainz-Lerchenberg	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		sofort	Neustadt
GS Nauort	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2025	Koblenz
GS Selters	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2025	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Gillenfeld	Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
GRS+ Irrel	Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d)	A 13 Z		01.07.2025	Trier
GRS+ Ludwigshafen	Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d)	A 13 Z		01.08.2025	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Realschulen plus

RS+ Bad Neuenahr- Ahrweiler Boeselager	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		01.06.2025	Koblenz
RS+FOS Katzenelnbogen	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Koblenz
RS+FOS Frankenthal Schiller	Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
RS+ Bingen Scharlachberg	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Neumagen-Dhron	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+ Prüm Kaiser-Lothar	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Sinzig	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+FOS Adenau	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Andernach St. Thomas	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Nackenheim	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		01.08.2025	Neustadt
GY Bad Dürkheim	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		01.08.2025	Neustadt
GY Altenkirchen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
GY Edenkoben	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Kaiserslautern Albert-Schweitzer	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.02.2026	Neustadt
GY Speyer Hans-Purrmann	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.05.2025	Neustadt
GY St. Goarshausen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Fußnoten / Hinweise Zulage	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-----------------------------	------------------------	---	-------------------------------	-------------------------------------

an Gesamtschulen

IGS Herrstein/Rhaunen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 9 und 10 (m/w/d)	A 13 Z/ 1 A 14	sofort	Trier
-----------------------	--	-------------------	--------	-------

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

- SF Schule mit dem Förderschwerpunkt
- L Lernen
- G ganzheitliche Entwicklung
- M motorische Entwicklung
- E sozial-emotionale Entwicklung
- S Sprache
- SFBLS Schule für Blinde und Sehbehinderte
- SFGLS Schule für Gehörlose und Schwerhörige
- FÖZ Förderzentrum

SFG Speyer	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15 1	01.08.2025	Neustadt
SFM Schweich	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15 1	01.08.2025	Trier
SFL Ludwigshafen Schiller	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z 1	sofort	Neustadt
SFL Ingelheim	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	01.02.2026	Neustadt
SFL Schloßböckelheim	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 1	sofort	Koblenz
SFG Speyer	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z 1	01.08.2025	Neustadt
SFS Mainz	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z 1; 2	sofort	Neustadt
SFS Rülzheim	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z 1	sofort	Neustadt
SFG Grünstadt	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 1	01.08.2025	Neustadt
SFL Westerburg	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	01.08.2025	Koblenz

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
SFLGMS Rockenhausen	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2025	Neustadt
SFM Nieder-Olm	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2025	Neustadt
SFS Frankenthal	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2025	Neustadt
SFS Rülzheim	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2025	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an berufsbildenden Schulen

BBS Alzey	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2025	Neustadt
BBS Koblenz Gew/Hsw/Soz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
BBS Ludwigshafen T2	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Bewerber/innen mit gewerblich- technischer Fachrichtung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.	sofort	Neustadt
BBS Saarburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforde- rungsprofil liegt vor.	01.08.2025	Trier

Berichtigungen

Die im Amtsblatt Nr. 01/2025 vom 27.01.2025 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors als Regionale/r Fachberater/in für Verkehrserziehung an Gymnasien (m/w/d) (A 15) im Schulaufsichtsbezirk Neustadt (Region Rheinhessen) wird aufgehoben.

Die im Amtsblatt Nr. 02/2025 vom 26.02.2025 erfolgte Ausschreibung der Stelle einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (m/w/d) (A 15) am GY Speyer Nikolaus-von-Weis wird aufgehoben.

Stellenausschreibungen an Studienseminaren

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Mainz	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	ab 01.08.2025	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Bad Kreuznach	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Geschichte (m/w/d)	A 15	ab 01.02.2026	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien - Zweitausschreibung -	Landau	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für evangelische Religionslehre (m/w/d)	A 15	ab 15.01.2026	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Kaiserslautern, Teildienststelle in Wallertheim	Förderschulkonrektor/in als Leiter/in einer Teildienststelle (m/w/d)	A 14 Z	sofort	Ministerium für Bildung

**Redaktionsschluss für die
Mai-Ausgabe ist am
06.05.2025**

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: amtsblatt@bm.rlp.de
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat in elektro-
nischer Form.
Einzellieferungen von Ausgaben sind über die Redaktion mög-

lich. Der Versand erfolgt gegen Rechnung.
Distributor des Amtsblatts ist die Internetplattform [https://
bm.rlp.de/service/amtsblatt](https://bm.rlp.de/service/amtsblatt). Dort kann über eine Newsletter-
funktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Down-
load des Dokuments ist möglich. Download und Abonnement
über die Adresse
<https://bm.rlp.de/service/amtsblatt/newsletter/anmeldung>